

Gemeinde Witzeze

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau- und Wegeausschuss
Gemeindevertretung Witzeze

Datum

18.11.2014
10.12.2014

Beratung:

Erschließung der Gebiete östlich der Bahnschranken

Am 16.09.14 fand eine Besprechung mit dem Bürgermeister Herrn Gabriel, seiner 1. Stellvertreterin, Frau Dirks, und mit Frau Kaufmann, Frau Schreiber und Herrn Nehls, vom Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg mit der Unterzeichnerin statt.

Anlass dieses Besprechungstermins war zum einen, dass die Straßen „Am Kanal“, die „Bahnhofstraße“ zwischen den Bahngleisen und der Kanalbrücke, der Kreuzungsbereich „An der Schleuse“ hinter der Kanalbrücke sowie die Straße selbst entlang des Kanals bis zum Grundstück „Dückerschleuse 2“ erhebliche Straßenschäden aufweisen. Die Straßen befinden sich auf den Grundstücken des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Zum anderen dienen die Straßen der Erschließung der Grundstücke „Am Kanal“, „An der Schleuse“, „Am See“ und „Dückerschleuse 1 und 2“.

Da die Gemeinde zuletzt davon ausging, dass das Wasser- und Schifffahrtsamt als Eigentümer des Straßengrundstückes und als Auftraggeber des Straßenausbaues in den Straßen „Am Kanal“ und „An der Schleuse“ somit der Baulastträger ist, wurden bei den gemeindlichen Stellungnahmen gem. § 36 BauGB zu Bauvorhaben der Bauaufsicht mitgeteilt, dass das Bauvorhaben an keiner öffentlich-rechtlich gewidmeten Straße grenzt. Dieses hatte zur Folge, dass der Grundstückseigentümer (hier das WSA) bereit sein musste, zu Gunsten der Anlieger an den Straßen eine Baulast im Baulastenverzeichnis des Kreises eintragen zu lassen. Diese Bereitschaft ist seitens des WSA generell nicht gegeben, so dass die Erschließung der Anliegergrundstücke nicht gesichert ist.

Auch der zwischen der Gemeinde und dem WSA bestehende Nutzungsvertrag für die Straße „An der Schleuse“ (Flurstück 30/2, Flur 8, Gemarkung Witzeze) zum Zwecke „öffentlich genutzte Zuwegung“ reicht der Bauaufsicht des Kreises nicht aus, Bauvorhaben auf unbestimmte Zeit als erschlossen zu bewerten, da der Vertrag nur für bestimmte Zeit gilt und auch kündbar ist.

Das WSA hat der Gemeinde in dem Gespräch folgendes angeboten:

1.) Teil der Bahnhofstraße ab Bahngleise bis zur Kanalbrücke
Die Gemeinde trägt die Instandsetzungskosten als Baulastträger. Das Grundstück bleibt im Eigentum des Wasser- und Schifffahrtamtes.

2.) Straße „Am Kanal“
Vor den Anliegergrundstücken befindet sich die im Eigentum der Gemeinde befindliche Straße. Das Verbindungsstraßenstück zwischen der Bahnhofstr. und der Straße vor den Anliegergrundstücken steht im Eigentum des Wasser- und Schifffahrtamtes. Das WSA benötigt weiterhin die Zuwegung zur Bewirtschaftung des Kanals. Eine Baulast dürfte sie nicht zu Gunsten der Anlieger eintragen lassen, daher schlägt sie der Gemeinde ebenfalls einen Wegenutzungsvertrag vor. Solch ein Vertrag wurde bereits mit der Kreisforst für den Radweg geschlossen.

3.) Straße „An der Schleuse“
Weder das Grundstück noch die Straße sind für das WSA noch notwendig, so dass es bereits der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) übergeben wurde, damit diese für den Grundstücksverkauf tätig wird. Der Gemeinde wird somit der Kauf angeboten.

Seitens der Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger zu ihren Grundstücken gelangen müssen und in der Vergangenheit dieses ja auch immer über den Nutzungsvertrag geduldet wurde. Dem WSA ist auch bewusst, dass sie nicht ohne weiteres den Weg sperren können, denn es gibt ein einklagbares Notwegerecht.

4.) Zuwegung (An der Schleuse) zur Straße „Forellenseeweg“
Das WSA wird prüfen, ob der Kreuzungsbereich ebenfalls an die Gemeinde übereignet werden kann. Dieses ist abhängig von der Entbehrlichkeit. Sollte es möglich sein, wäre ein Kauf über die BIMA abzuwickeln. Evtl. wäre auch ein Nutzungsvertrag denkbar. (Anmerkung der Unterzeichnerin: Dieser besteht bereits für das Flurstück bis zur Dückerschleuse 2 befristet zunächst bis zum 31.12.15, danach verlängert er sich jeweils um ein Jahr...).

Es wurde sich in dem Gespräch darauf geeinigt, zunächst die Archive dahingehend zu durchsuchen, wie es zu dem Ausbau der Straßen gekommen ist und wer tatsächlich als Baulastträger auftrat.

Folgende Endergebnisse konnten ermittelt werden:

Das Straßen- und Wegegesetz S- H (StrWG) ist am 22.06.62 in Kraft getreten. Danach gilt gem. § 15 das Träger der Straßenbaulast für die sonstigen öffentlichen Straßen die Gemeinden sind.

Gem. § 2 sind öffentliche Straßen: Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 6 besagt, dass die Widmung dieser Straßen von dem Träger der Straßenbaulast verfügt wird.

Seitens der Gemeinde ist für die Straßen „Bahnhofstr.“, „Am Kanal“, „An der Schleuse“, „Dückerschleuse“, „Forellenseeweg“ keine Widmung nach dem StrWG verfügt worden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auf § 57 Abs. 3 StrWG hinzuweisen. Danach gelten u.a. Straßen als öffentliche Straßen, soweit sie bei Inkrafttreten des StrWGs einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient haben, es sei denn, dass sie nachweislich bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besessen haben.

Bei alten Wegen wird die Widmung durch die so genannte „unvordenkliche Verjährung“ angenommen, soweit der Weg seit alters her von jedermann wie ein öffentlicher Weg benutzt worden ist und auf diesem der Verkehr im Ganzen genommen frei und ungehindert stattgefunden hat.

Für den Kreis Herzogtum Lauenburg wurde 1908 ein Verzeichnis der Haupt- und Nebenwege sowie der öffentlichen Fußwege veröffentlicht. So sind für den Gemeindebezirk Witzeze verschiedene Haupt- und Nebenwege (wie in der Anlage ersichtlich) aufgeführt.

Unter anderem ist der Nebenweg von der Dückerschleuse – Witzeze mit einer Länge von 1,7 km aufgeführt. Dem beigefügten Lageplan kann entnommen werden, um welche Wegestrecke es sich handelt. Unter Bemerkung ist zu entnehmen, dass 400 m die Kanalverwaltung zu unterhalten hat. Dieses entspricht ca. Strecke der Straße „An der Schleuse“ von der Abzweigung „Dückerschleuse“ bis zur E-L-K-Brücke.

Dieser 1,7 km lange Nebenweg bestand somit bereits vor dem StrWG und ist im Verzeichnis des Kreises als öffentlicher Weg geführt. Er gilt somit als gewidmet.

Den Niederschriften der Gemeindevertretung Witzeze konnte nun entnommen werden, dass die Gemeinde den o.g. Weg verschiedenen Nutzungen zu gefügt hat. Ein Teil dieses Weges der Bahnhofstraße bis zu den Bahnschienen wurde an den Kreis übertragen. Die K 52 wurde ausgebaut. Ob eine Umstufung von Gemeindestraße in Kreisstraße stattgefunden hat, konnte noch nicht in Erfahrung gebracht werden.

Das Grundstück von den Bahnschienen bis zum Kanal (40 m) wollte die Gemeinde mit Beschluss vom 16.11.64 übernehmen. Hierzu ist es nicht gekommen. Das WSA ist weiterhin Eigentümer. Hat sich an den Ausbau der Straße mit seinem Anteil auch beteiligt.

Nach dem Planfeststellungsvertrag ist die Gemeinde für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Brücken unterhaltungspflichtig (siehe Auszug S. 164). Weiter hat die Gemeinde vermutlich durch Vertrag das WSA von den 400 m Wegeunterhaltungspflicht teilweise entlastet. In den Niederschriften der GV vom 17.11.80, 10.07.87 und 17.03.88 ist wiederholt die Rede davon, dass die Gemeinde für eine Strecke von 170 m von der Kanalbrücke bis zur Abzweigung Dückerschleuse unterhaltungspflichtig durch Baulast ist. (Siehe Tabelle der Ergebnisse vom 18.11.14). Diese Baulast auf dem Grundstück „An der Schleuse“ ist nicht im Baulastenverzeichnis des Kreises vermerkt (siehe Anlage).

Die Gemeinde beabsichtigte bereits mit Beschluss vom 17.03.88 die Straße „An der Schleuse“ nach erfolgten Ausbau durch das WSA in ihr Eigentum zu übernehmen und komplett die Straßenbaulast zukünftig zu tragen. Dem WSA wurde nach erfolgten Ausbau des Zwischenweges von der Bahnhofstraße bis zu der gemeindeeigenen Straße „Am Kanal“ erneut zugesichert, die Straße „An der Schleuse“ zu übernehmen. Ebenfalls sollte die ausgebaute Straße „Am Kanal“ der Öffentlichkeit gewidmet werden, damit das WSA diesen ebenfalls nutzen konnte. Dieses ist nur der interfraktionellen Sitzung vom 12.07.88 zu entnehmen.

Der Weg zur Dückerschleuse 2 ist nicht im Kreisverzeichnis mit enthalten, so dass diese Straße nicht als gewidmet gilt. Auch hier hat die Gemeinde mit Beschluss vom 27.09.88 dem WSA zugesichert, dass die Gemeinde die Baulast und das Eigentum der Straßenteile von der Abzweigung zur Dückerschleuse 1 bis zum Grundstück Harder-Otto heute Dückerschleuse 2 übernimmt, wenn der Ausbau durch das WSA erfolgt. Die Übertragung ist nicht ausgeführt worden.

Beim Ausbau des Forellenseeweges ist über den Dorfentwicklungsplan erfolgt. Neben dem 50% Zuschuss erfolgte die Beteiligung der Gemeinde mit 25.000,-- € und dem Campingplatzanlieger mit 10.- 11.000,-- €. Dieser wurde durch Vertrag an den Ausbau und an den Unterhaltungskosten beteiligt.

Der Bau- und Wegeausschuss hat nun am 18.11.14 der Gemeindevertretung folgende Beschlussempfehlung beschlossen:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt erneut Verhandlungen bezüglich der Widmung der Straßen „Bahnhofstr.“, „Am Kanal“, „An der Schleuse“ und „Dückerschleuse 2“ aufzunehmen. Dabei ist die Gemeinde bereit die Straßen in ihre Unterhaltungspflicht als Straßenbaulastträger zu übernehmen. Dieses sollte, wenn möglich ohne Grundstückseignung erfolgen. Lediglich die schriftliche Zustimmung zur Widmung des einen Teils der Bahnhofstr. als Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a) (Ortsstraße, die dem Verkehr innerhalb ausgewiesener Baugebiete dient) und der Straßen „Am Kanal“, „An der Schleuse“ und Dückerschleuse 2 als sonstige öffentliche Straße gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 4 c) (Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören) sollte durch das WSA vorliegen.

Sollte die Zustimmung für die Straße „An der Schleuse“ nicht erteilt werden, ist die Gemeinde bereit das Grundstück mit der Straßenfläche unentgeltlich zu übernehmen. Die Notar- und Vermessungskosten sind vom WSA aufgrund der Entlassung aus der Wegeunterhaltung der 400 m zu übernehmen.

Zusätzlich wird die Bauverwaltung des Amtes Büchen beauftragt, die Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg darüber schriftlich zu informieren, dass durch die Eintrag des Nebenweges von der Dückerschleuse – Witzeze mit einer Länge von 1,7 km im Verzeichnis des Kreises die Straßen „Dückerschleuse“, „An der Schleuse“ und „Bahnhofstraße“ als für den öffentlichen Verkehr gewidmet gelten. Die Nutzung wurde in der Zwischenzeit nicht eingeschränkt, so dass die öffentlich-rechtliche Erschließung von diesen Straßen somit auch über die öffentliche Straße

„Forellenseeweg“ zur Privatstraße „Am See“ als gesichert gilt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinde- vertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Abwesenheit:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: